



# Mfpa Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für  
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz

Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

Arbeitsgruppe 3.1 - Brandverhalten von Bauprodukten

Dipl.-Ing. (FH) J. Dahncke

Telefon +49 (0) 341 - 6582-119

dahncke@mfpa-leipzig.de

---

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-496

vom 17. September 2015

---

**Gegenstand:** Polyurethan-Weichschaum in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „Soudal SMX Bauschaum“  
Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998

**entsprechend** ifd. Nr. 2.10.1.1 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/2  
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und  
- die normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2)\* sind

**Antragsteller:** Soudal N.V.  
Everdongenlaan 18-20  
B-2300 Turnhout

**Ausstellungsdatum:** 17. September 2015

**Geltungsdauer bis:** 16. September 2020

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. (FH) J. Dahncke



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC02/III-496 vom 18.09.2010.

Dieses Dokument umfasst 4 Seiten.

---

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mfpa Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-PL-11021-01-00

Durch die DAKKS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit \* gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter [www.mfpa-leipzig.de](http://www.mfpa-leipzig.de) eingesehen werden.

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (Mfpa Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn  
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719  
USt-Id Nr.: DE 813200649  
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-0  
Fax: +49 (0) 341 - 6582-135

## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines weißen, einkomponentigen, selbstexpandierenden, silanterminierten Polyurethan-Weichschaums in Einwegdruckbehältern mit den Bezeichnungen „Soudal SMX Bauschaum“ als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach der Norm DIN 4102-1, Ausgabe Mai 1998.

Das Bauprodukt gilt im Sinne der Norm DIN 4102-1 als nicht brennend abfallend/abtropfend.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Weichschaums als Ortschaum zum Montieren und Ausfüllen.

1.2.2 Der Polyurethan-Weichschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie Metall, PVC und Holz verwendet werden.

1.2.3 Der Polyurethan-Weichschaum darf nicht mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/2, Ziffer 2.10.1.1 zu erfüllen sind.  
Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.5 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; bestehen diesbezügliche Anforderungen, sind weitere Prüfungen notwendig.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

2.1.1 Als Grundstoffe für den Polyurethan-Weichschaum müssen isocyanatfreies Polyurethan Prepolymer und Treibgas verwendet werden.

2.1.2 Der Polyurethan-Weichschaum muss nach dem Ausschäumen und Aushärten eine Dichte von etwa 24 kg/m<sup>3</sup> aufweisen.

2.1.3 Das Bauprodukt muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach der Norm DIN 4102-1, Ausgabe Mai 1998 erfüllen.

### **2.2 Grundlegende Prüfdokumente**

Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:

PZ 3.1/15-114-1 der MFPA Leipzig GmbH vom 15. September 2015



### 3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

### 4 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC02/III-496
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

### 5 Rechtsgrundlage

5.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Nr. 2.10.1.1, Ausgabe 2014/2, erteilt.

5.2 In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

6.1 Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.

6.2 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

6.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 17. September 2015

*G. Brinkmann*

Dipl.-Phys. G. Brinkmann  
Prüfstellenleiter

